



# Spiel der Kantonspolizei Aargau

## STATUTEN

In den nachfolgenden Statuten wurde auf die Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Die männliche Form gilt generell auch für die weibliche.

### Name und Sitz

- Art. 1 Am 26. Januar 1976 wurde in Aarau im Sinne von Art. 60 ff ZGB auf eine unbestimmte Dauer das  
**SPIEL DER KANTONSPOLIZEI AARGAU** mit Sitz in Aarau gegründet.
- Art. 2 Das Spiel der Kantonspolizei Aargau ist Mitglied des Aargauischen Musikverbandes und des Schweizer Blasmusikverbands SBV.

### Zweck

- Art. 3
1. Das Spiel der Kantonspolizei Aargau stellt sich zur Aufgabe, gute Blasmusik zu pflegen, den gesunden Korpsgeist und die Kameradschaft zu fördern und mit öffentlichen Konzerten die Verbundenheit mit Behörden und Bevölkerung zu festigen.
  2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er macht keinen Unterschied in Bezug auf Funktion, Grad, Geschlecht, Rasse, Hautfarbe und Sprache.
  3. Das Spiel der Kantonspolizei Aargau kann vom Regierungsrat sowie vom Polizeikommando Aargau zu Proben und Anlässen aufgeboten werden.
  4. Der Verein ist bestrebt, dass die Aktivmitglieder möglichst aus Angehörigen der Kantonspolizei Aargau und der kommunalen Polizeiorganisationen bestehen.

### Mitgliedschaft

- Art. 4 Das Spiel der Kantonspolizei Aargau besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

### Aktivmitglieder

- Art. 5
1. Aktivmitglieder können Angehörige oder pensionierte Angehörige der Kantonspolizei Aargau und der kommunalen Polizeiorganisationen werden, die sich über ausreichende Fähigkeiten, ein Musikinstrument zu spielen, ausweisen und sich den Statuten und Anordnungen des Vereins unterziehen.  
Der gewählte Fähnrich sowie die gewählten Ehrendamen (max. 4) sind Aktivmitglieder.
  2. Angehörige von Aktivmitgliedern, die über ausreichende Fähigkeiten verfügen, ein Musikinstrument zu spielen und sich den Statuten und Anordnungen des Vereins unterziehen, können auch Aktivmitglieder werden.
  3. Weitere Personen, welche die Anforderungen nach Art. 5.1 und 5.2 nicht erfüllen, jedoch über ausreichende Fähigkeiten verfügen, ein Musikinstrument zu spielen und sich den Statuten und Anordnungen des Vereins unterziehen, können ebenfalls Aktivmitglieder werden.
  4. Bewerbungen sind an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt an der

Generalversammlung rückwirkend auf das Eintrittsdatum.

5. Angehörige des Spiels der Kantonspolizei Aargau, die aus dem Polizeidienst ausscheiden, können auf Antrag hin Aktivmitglieder gemäss Art. 5 Ziff. 1 bleiben.
6. Es besteht kein Anspruch auf eine Aktivmitgliedschaft beim Spiel der Kantonspolizei Aargau.

- Art. 6 Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, Proben, Konzerte, Versammlungen und offizielle Zusammenkünfte pünktlich und gut vorbereitet zu besuchen. Im Falle der Verhinderung muss ein Vorstandsmitglied rechtzeitig unter Bekanntgabe des Grundes orientiert werden.
- Art. 7
1. Jedes Mitglied hat den Instrumenten, der Uniform und dem Vereinsmaterial grösste Sorgfalt angedeihen zu lassen.
  2. Für Schäden haftet grundsätzlich das Mitglied. Der Vorstand befindet über allfälligen Schadenersatz. Für die Ausführung notwendiger Reparaturen von Instrument oder Vereinsmaterial ist vom Mitglied vorgängig beim Materialverwalter die Kostengutsprache einzuholen.
  3. Über die regelmässige Verwendung von Instrument und Vereinsmaterial in anderen Vereinen ist der Präsident in Kenntnis zu setzen.

#### **Passivmitglieder**

- Art. 8 Passivmitglieder sind Personen, die das Spiel der Kantonspolizei Aargau mit dem festgelegten jährlichen Beitrag unterstützen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

#### **Ehrenmitglieder**

- Art. 9
1. Personen, die sich um das Spiel der Kantonspolizei Aargau besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
  2. Aktivmitglieder werden nach 20 jähriger Vereinszugehörigkeit zu Ehrenmitgliedern ernannt. Im Verein aktive Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.

#### **Austritt / Ausschluss**

- Art. 10
1. Die Aktivmitgliedschaft erlischt bei
    - Ableben
    - Austritt (der jederzeit erfolgen kann)
    - Nichterfüllen der Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäss Art. 5
    - Ausschluss
  2. Die Austrittserklärung ist dem Präsidenten schriftlich einzureichen.
  3. Für Passivmitglieder, welche den Jahresbeitrag bis zum Ablauf des Vereinsjahres nicht bezahlt haben, erlischt die Mitgliedschaft.
- Art. 11
1. Über den Ausschluss eines Aktivmitgliedes entscheidet eine Aktivmitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes, wenn es
    - a) den Interessen des Spiels der Kantonspolizei Aargau durch sein Verhalten Schaden zugefügt hat,
    - b) seine Pflichten in grober Weise vernachlässigt.
  2. Die Ausschliessungsabsicht ist dem betreffenden Aktivmitglied mindestens 30 Tage vor der Aktivmitgliederversammlung, an der der Ausschluss behandelt werden soll,

schriftlich bekannt zu geben. Es hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

3. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Aktivmitgliederversammlung.

Art. 12 Ausgetretene oder ausgeschlossene Aktivmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 13 Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle vom Verein gefassten Gegenstände wie Instrumente, Notenmaterial, Abzeichen, etc. in gereinigtem und gutem Zustand dem Materialverwalter zurückzugeben.

### **Organisation**

Art. 14 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Aktivmitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Kontrollstelle
- e) die Musikkommission
- f) allfällige Kommissionen

### **Generalversammlung**

Art. 15 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt und behandelt folgende Geschäft:

- a) Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- b) Wahlen
  1. des Präsidenten
  2. der übrigen Vorstandsmitglieder
  3. der Kontrollstelle
  4. der musikalischen Leitung
  5. der Musikkommission
- c) Ehrungen
- d) Statutenänderungen
- e) Anträge

Art. 16 Aktiv- und Ehrenmitglieder werden zur Generalversammlung persönlich unter Angabe der Traktanden, mindestens 30 Tage vorher, schriftlich oder per Email eingeladen.

Art. 17 Anträge an die Generalversammlung müssen 20 Tage zuvor schriftlich oder per Email an den Vorstand eingereicht sein.

### **Aktivmitgliederversammlung**

- Art. 18
1. An der Aktivmitgliederversammlung können nur Mitglieder gemäss Art. 5. teilnehmen.
  2. Sie kann jederzeit vom Vorstand, mindestens sieben Tage vor dem Termin, unter Angabe der wichtigsten Traktanden einberufen werden.
  3. Ein Fünftel der Aktivmitglieder kann die Einberufung einer Aktivmitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden verlangen.

### **Beschlussfähigkeit**

Art. 19 1. General- und Aktivmitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn 2/3 der

- Aktivmitglieder anwesend sind.
2. Ist die einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, ist innert Monatsfrist eine neue Versammlung einzuberufen. In diesem Fall ist die Versammlung mit Stimmenmehrheit beschlussfähig.
  3. Aktivmitglieder und aktive Ehrenmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.
  4. Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.
  5. Bei Wahlen entscheidet das absolute, bei Beschlussfassungen das einfache Mehr, ausgenommen Art. 36/2, Art. 37/1 und Art. 38/1.

### **Vorstand**

- Art. 20 1. Der Vorstand besteht aus:
- Präsident
  - Vicepräsident
  - Aktuar
  - Kassier
  - Materialverwalter
2. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
- Art. 21 Der Präsident wird durch die Versammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Art. 22 Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und vollzieht die Beschlüsse der General- oder Aktivmitgliederversammlung. In seine Kompetenz fallen alle Vereinsgeschäfte, die nicht einem andern Organ zugewiesen sind.
- Art. 23 Für den Vorstand zeichnen zu zweien der Präsident oder der Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied.  
Für ein genau bezeichnetes Geschäft kann der Vorstand die Unterschriftsberechtigung einem Kommissionsmitglied erteilen.
- Art. 24 Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen, orientiert laufend über die pendenten Vereinsgeschäfte und steht in ständigem Kontakt mit dem Polizeikommando. Im Verhinderungsfall führt der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

### **Kontrollstelle**

- Art. 25 1. Die Kontrollstelle bestehend aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor wird durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
2. Weder Rechnungsrevisor noch Ersatzrevisor dürfen dem Vorstand angehören.
  3. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und das Material, erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag und stimmt darüber ab.
  4. Vorstand und Kassier haben der Kontrollstelle auf Verlangen Bücher und Belege vorzulegen und über spezifische Geschäfte Auskunft zu geben.
  5. Sie hat jederzeit das Recht oder auf Anordnung des Vorstandes die Pflicht, Zwischenrevisionen durchzuführen.

### **Musikkommission**

- Art. 26 1. Der Musikkommission gehören an:
- der Dirigent
  - und maximal vier Aktivmitglieder
2. Die Musikkommission bestimmt aus ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Notenarchivar. Der Vorsitzende ist nicht Mitglied des Vorstandes und nicht der Dirigent.
3. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Musikkommission werden von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt.
4. Die Musikkommission überwacht und fördert die musikalische Tätigkeit des Vereins und verwaltet das Notenmaterial. Sie sorgt für Ausgewogenheit in den einzelnen Registern und stellt Anträge über:
- Wahl des zu beschaffenden Notenmaterials
  - Festlegung des musikalischen Programms für Konzerte und grössere Engagements.
5. Die Musikkommission unterbreitet ihre Anträge dem Vorstand.

### **Musikalische Leitung**

- Art. 27 Der Dirigent, der Art. 5 nicht unterliegt, wird von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Ihm obliegt die musikalische Ausbildung und musikalische Leitung des Vereins.
- Art. 28 Der Vizedirigent wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und übernimmt in Abwesenheit des Dirigenten dessen Aufgaben und Befugnisse.
- Art. 29 Der Tambourinstructor, der Art. 5 nicht unterliegt, wird von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Ihm obliegt die Ausbildung und Leitung der Tambouren.

### **Finanzen**

- Art. 30 Die Vereinskasse wird durch Passivmitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge, Legate, Erträge aus Veranstaltungen, Tonträgerverkauf und Auftritte usw. getragen.
- Art. 31 Der Jahresbeitrag der Passivmitglieder wird an der Generalversammlung festgesetzt.
- Art. 32 Aktivmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.
- Art. 33 Dem Vorstand wird von der Generalversammlung ein Kompetenzgeld pro Jahr zugesprochen.
- Art. 34 Für die vom Verein eingegangenen Verpflichtungen haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von Aktivmitgliedern ist ausgeschlossen.
- Art. 35 Das Vereins- bzw. Rechnungsjahr schliesst mit dem Kalenderjahr ab.

### **Statutenänderungen**

- Art. 36 1. Anträge zur Änderung der Statuten sind den Aktivmitgliedern schriftlich oder per

- eMail, mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung, bekannt zu geben.
2. Statutenänderungen müssen durch die Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit gutgeheissen werden.

### **Auflösung des Vereins**

- Art. 37
1. Kann das Spiel der Kantonspolizei Aargau aus irgend welchen Gründen seinen Zweck vorübergehend nicht mehr erfüllen, können 2/3 der Aktivmitglieder an der Generalversammlung oder an einer eigens einberufenen Aktivmitgliederversammlung beschliessen, die Vereinstätigkeit einzustellen.
  2. Bei einer vorübergehenden Einstellung der Vereinstätigkeit sind beim Polizeikommando Aargau bis zur Wiederaufnahme der Vereinstätigkeit
    - a) Barvermögen und Wertschriften treuhänderisch zu verwalten.
    - b) Vereinsarchiv und Vereinsmaterial in Verwahrung zu nehmen.
- Art. 38
1. Die Auflösung des Spiels der Kantonspolizei Aargau kann nur durch Beschluss an der Generalversammlung erfolgen, wenn mindestens 4/5 aller Aktivmitglieder zustimmen.
  2. Bei einer Auflösung des Spiels der Kantonspolizei Aargau sind beim Polizeikommando Aargau bis zur Neugründung eines Musikvereins mit gleichem Namen
    - c) Barvermögen und Wertschriften treuhänderisch zu verwalten.
    - d) Vereinsarchiv und Vereinsmaterial in Verwahrung zu nehmen.
  3. Bei Neugründung eines Musikvereins unter dem gleichen Namen sind diese Mittel dessen Vereinsleitung zur Verfügung zu stellen.

### **Inkraftsetzung**

- Art. 39 Die Änderung der Statuten vom 21. Februar 2013 wurden an der Generalversammlung vom 17. Februar 2017 genehmigt und treten sofort in Kraft.

**Aarau, den 17.02.2017**

**Der Präsident:**

**Thomas Bircher**

**Der Aktuar:**

**Philipp Lussmann**